

## Merkblatt für den Schiedsrichter Lauf

- Der jeweilige Schiedsrichter hat die Befugnis, über alle sich auf den Start beziehende Tatsachen zu entscheiden, wenn er mit der Entscheidung des Starterteams nicht einverstanden ist.  
Ausnahme: Fehlstart, wenn Fehlstartkontrollgerät verwendet wird und dessen Informationen offensichtlich nicht falsch sind. (d.h. keinen Einspruch entgegennehmen) (Regel 125.2)
- Starterteam auf die Regel 146.4a hinweisen, dass bei unmittelbarem mündlichen Einspruch nach Fehlstart die Teilnahme unter Vorbehalt möglich ist, wenn der Schiedsrichter es erlaubt.  
Ausnahme: Keine weitere Teilnahme, wenn Fehlstartkontrollgerät verwendet wird und dessen Informationen offensichtlich nicht falsch sind.
- Falls ein Fehlstartkontrollgerät in Verwendung ist: Regel 146.4a, 2. Absatz beachten (Einspruch wegen Unterlassung des Rückrufes eines Fehlstarts nur zulässig, wenn der einsprechende Wettkämpfer den Lauf beendet hat). Schiedsrichter entscheidet.
- Der Schiedsrichter Lauf hat die Pflicht (Regel 163.2) jeden Läufer, der einen anderen im Wettbewerb rempelt oder sperrt, zu disqualifizieren und das Recht, den Bewerb wiederholen zu lassen.
- Weiters hat der Schiedsrichter Lauf auch das Recht (Regel 163.2 2. Absatz), bei außergewöhnlichen Umständen den Lauf wiederholen zu lassen, wenn er es für gerechtfertigt und angemessen hält (im Einvernehmen mit dem Wettkampfleiter).
- im Startbereich aufhalten (unbedingt bei Tiefstarts)
- Unterschrift auf dem Wettkampfprotokoll
- Starterteams darauf hinweisen, dass im Starterprotokoll jeder Fehlstart, jedes Nichtantreten, jede Teilnahme unter Vorbehalt, alle Verwarnungen, Disqualifikationen und sonstige Schiedsrichterentscheidung anzumerken sind und ersteres an die Wettkampfleitung zurückgegeben werden muß, sowie die Zeitmeßstreifen an das jeweilige Protokoll anzuheften sind.
- Bei Staffelläufen: Sind Übergaberichter eingeteilt und mit gelben bzw. im NÖLV mit roten u. weißen Fahnen und Bahnprotokollen sowie ev. mit Funkgeräten ausgestattet? Fehler bei der Übergabe sind ausnahmslos schriftlich im Bahnprotokoll festhalten.
- Bei Läufen in Bahnen: Sind Bahnrichter (Kurven!) eingeteilt und mit gelben Fahnen und Bahnprotokollen sowie ev. mit Funkgeräten ausgestattet?
- Bei Hürdenläufen: Sind Hürdenrichter eingeteilt?  
Hürdenanzahl kontrollieren!  
Hürdenhöhe u. -gewichte kontrollieren!  
Aufstellungsplätze (farbige Markierungen) kontrollieren  
Zwischenräume kontrollieren (damit nicht ev. die Nachbarhürde mitgerissen wird)
- bei Langstrecken: Sind Rundenzähler eingeteilt, haben sie Rundenzählblätter, Unterlage und Schreibgerät? Wissen sie, wen sie zu zählen haben und daß sie während des Laufs nicht untereinander sprechen dürfen? Die Rundenzähler sollten sich bei den Wettkämpfern, deren Runden sie zählen, vor dem Bewerb vorstellen!
- bei Hindernisläufen: Sind Hindernisrichter eingeteilt und wissen sie, welche Hindernisse erst nach dem Start hineingestellt werden dürfen?
- Ist die richtige Hindernishöhe, auch beim Wassergraben eingestellt (Männer/Frauen)?

## Merkblatt für den Schiedsrichter Lauf

- Ist das Niveau im Wassergraben richtig (niveaugleich, maximal – 2 cm)?
- Sind Bahnrichter (wenn vorhanden) mit dem Formular "Protokoll für Hürden- Bahn- und Übergaberichter" (siehe ÖLV - Homepage unter Verband/Formulare) und einer gelben Fahne ausgestattet?